

**Satzung
des
Förderkreises
der
Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe e. V.**
(geändert gem. Beschluss vom 11.2.2019)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, durch die ideelle und finanzielle Förderung der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
 - den Ankauf von Kunstwerken, die der Staatlichen Kunsthalle geschenkt oder als Dauerleihgabe überlassen werden.
 - Unterstützung der Staatlichen Kunsthalle in der Öffentlichkeit.Daneben kann der Verein die Förderung der Kunst auch unmittelbar selbst verwirklichen.
Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist sowohl ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet, als auch ein klassischer Verein im Sinne des § 58 Nr. 2 AO.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z. B. Aufstockung ihrer Sammlung) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann eine natürliche Person wegen besonderer Verdienste um den Verein oder die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei; sie verleiht kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines begründeten Beschlusses des Vorstands.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorstand zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
7. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern sowie dem Direktor/der Direktorin der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe. Dem Vorstand soll neben der Direktorin/dem Direktor auch der Sammlungsleiter (m/w/d) ex officio angehören.
2. Der/die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Person als Vorstandsmitglied kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, wobei der/die Vorsitzende nach Möglichkeit beteiligt sein soll.
5. Der Vorstand hat zum Beginn seiner Amtszeit die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes festzulegen. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, in angemessenem Umfang an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
6. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist Protokoll zu führen.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer im Interesse des Vereins notwendigen Ausgaben.

§ 7

Kuratorium

1. Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Kuratoriums ernennen, insbesondere solche Persönlichkeiten oder Vertreter von Institutionen, die im Verlaufe der letzten beiden Jahre eine bedeutende Spende oder eine vergleichbare Leistung für den Verein oder die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe erbracht haben. Die Ernennung gilt bis zur Wahl des übernächsten Vorstandes.

2. Das Kuratorium soll den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Der/die Vorsitzende des Vorstands ist zugleich der/die Vorsitzende des Kuratoriums.
3. Das Kuratorium ist vor grundsätzlichen Entscheidungen des Vorstands zu hören, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 8 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Karlsruhe, den 11. Februar 2019